

Verhandlung überhaupt — Ausgangspunkt aller seiner Überlegungen und Prüfungen.

Welche Bedeutung diesem Rechtsgrundsatz zukommt, zeigen die gesetzlichen Konsequenzen:

- Die Beweisführungspflicht obliegt allein den staatlichen Organen der Rechtspflege (§ 22 StPO).
- Dem Angeklagten, der einen Entlastungsbeweis anbietet und antritt, darf daraus keine Pflicht zur Beweisführung erwachsen (§ 8 Abs. 2 StPO).
- 7\* Bleiben nach der Beweisaufnahme Zweifel — und zwar nicht nur ernste oder erhebliche Zweifel —, so ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 StPO).
- Eine auch noch so hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung begangen hat, reicht für eine Verurteilung nicht aus<sup>3</sup>. Der Angeklagte ist, wenn sich die Anklage nicht als zweifelsfrei begründet erwiesen hat, freizusprechen, und zwar ganz, nicht nur halb „mangels Beweises“. Auch in den Urteilsgründen darf der frühere „Freispruch mangels Beweises“ nicht fortleben (§ 244 StPO).

Der Verteidiger hat nach §§ 16 und 64 StPO nicht nur das Recht, sondern — im Verhältnis zum Angeklagten — auch die Pflicht, an der Hauptverhandlung mitzuwirken. Er darf sich nicht etwa darauf beschränken, als „Beobachter“ oder „Verfahrenswächter“ an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Vielmehr besteht seine Aufgabe nach der Grundsatzbestimmung des § 16 StPO darin, „zur Aufklärung der Straftat alle entlastenden oder die Verantwortlichkeit mindernden Umstände vorzutragen und dem Angeklagten die erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu gewähren“.

Für die Mitwirkung in der Hauptverhandlung steht dem Verteidiger zu:

- das Fragerecht und das Erklärungsrecht,
- das Recht, Beweisanträge zu stellen und diese zu begründen,
- das Recht, sich nach Schluß der Beweisaufnahme im Plädoyer zum Ergebnis der Beweisaufnahme im Zusammenhang zu erklären und Anträge zu stellen.

#### Bedeutung und Gegenstand des Fragerechts des Verteidigers

In der Hauptverhandlung kommt der verantwortungsvollen Ausübung des Fragerechts (§ 229 Abs. 2 StPO) für die Verteidigung große Bedeutung zu. „Das Gericht soll das Fragerecht als Teil des Rechts auf Mitwirkung der Beteiligten am Strafverfahren und als Teil des Verteidigungsrechts des Angeklagten nicht nur schlechthin gewährleisten, sondern die Verhandlung so leiten, daß die Beteiligten vom Fragerecht Gebrauch machen, damit der Sachverhalt wirklich allseitig aufgeklärt wird.“<sup>4</sup>

Dem Verteidiger gegenüber wird es in der Regel einer Anregung oder gar Ermunterung zur Ausübung des Fragerechts nicht bedürfen. Vielmehr wird der Verteidiger seine Fragen, die sich ihm bei der Vernehmung des Angeklagten oder eines Zeugen, des Sachverständigen oder des Kollektivvertreters aufdrängen und die er zur schnelleren Klärung spontan sofort stellen

<sup>3</sup> Das Oberste Gericht hat dazu bereits im Urteil vom 4. Mai 1966 - 5 Ust 5/66 - (NJ 1966 S. 447) erklärt: „Nach dem Prinzip der Beweisführungspflicht des Gerichts kann ... ein Angeklagter wegen der ihm zur Last gelegten Straftat nur dann verurteilt werden, wenn seine Schuld ohne jeden Zweifel nachgewiesen ist. Dieser exakte Nachweis des schuldhaften, strafrechtlich relevanten Handelns eines Angeklagten kann auch nicht durch eine noch so große für seine Schuld sprechende Wahrscheinlichkeit ersetzt werden.“

<sup>4</sup> So StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 1 zu § 229 (S. 267).

möchte, zurückhalten müssen, denn die Reihenfolge für die Ausübung des Fragerechts ist in § 229 StPO zwingend vorgeschrieben: Der Verteidiger hat das Recht, Fragen zu stellen, erst nach dem Staatsanwalt. Der gesellschaftliche Ankläger wiederum — das wird gelegentlich verkannt — darf erst nach dem Verteidiger Fragen stellen, der gesellschaftliche Verteidiger erst nach dem gesellschaftlichen Ankläger bzw., wenn dieser fehlt, nach dem Verteidiger.

Voraussetzung für eine verantwortungsbewußte, selbstkritische, die Sache aus der Sicht der Verteidigung fördernde Ausübung des Fragerechts ist nicht nur die Kenntnis der Ermittlungsakten und die Besprechung des Ergebnisses der Ermittlungen mit dem Angeklagten, sondern die vorherige Erarbeitung einer Konzeption der Verteidigung, für die Hauptverhandlung, die sich auf die Aktenkenntnis und die Besprechung mit dem Angeklagten stützt.

Der allgemeine Gegenstand des Fragerechts kann nicht zweifelhaft sein: Er umfaßt alles, was gemäß § 222 StPO zum Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme, zu den für die Feststellung der Wahrheit erheblichen Tatsachen (§ 223 StPO) gehört. Aber nur aus der Besprechung des Untersuchungsergebnisses mit dem Angeklagten, aus der Erarbeitung eines (vorläufigen) Sach- und Rechtsstandpunktes des Verteidigers vor der Hauptverhandlung erwächst von Fall zu Fall der konkrete Gegenstand des Fragerechts.

Bei Fragen ohne klare Konzeption erliegt der Verteidiger der Gefahr des „Zerfragens“ der Sache mit allen negativen Folgen für den Angeklagten und für die Verteidigung selbst. Er muß deshalb bei Beginn der Hauptverhandlung wissen, worauf seine Mitwirkung in der Hauptverhandlung abzielen soll:

- entweder auf Freispruch (wegen Verneinung der Täterschaft, der Tatbestandsmäßigkeit, der Schuld voraussetzungen usw.)
- oder auf den Ausspruch der richtigen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (auf eine Strafe ohne Freiheitsentzug, auf eine mildere als die von der Anklage erstrebte Freiheitsstrafe).

Der Verteidiger darf bei der Ausübung seiner Beratungspflicht gegenüber dem Angeklagten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 StPO) weder Unklarheiten hinnehmen noch Klarheiten (z. B. über eine zu erwartende Freiheitsstrafe) übergehen. Er darf beim Angeklagten keine falschen Vorstellungen oder Erwartungen erzeugen oder nähren. In bezug auf die vom Angeklagten meist erwartete „Strafmaßdiagnose“ muß er sich die gebotene Zurückhaltung auferlegen.

#### Fragen an den Vertreter des Kollektivs des Angeklagten

Die Mitwirkung von Bürgern aus der Lebenssphäre des Angeklagten, von Vertretern seines Kollektivs, ist die Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren. Der Kollektivvertreter nimmt an der gesamten Hauptverhandlung teil (§ 37 Abs. 1 StPO). Er wirkt an ihr zur allseitigen Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen sowie der Persönlichkeit des Angeklagten im Interesse der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit (§ 53 StPO). Er kann außer zu den in § 36 StPO angeführten Umständen in bezug auf die Straftat und den Angeklagten auch zu allen sonstigen bedeutenden Fragen Stellung nehmen (§ 227 StPO).

Eine gründliche Einschätzung durch das Kollektiv ist insbesondere in all den Fällen, in denen es um die Straftat und das Strafmaß geht — und das ist die Mehrzahl der Fälle —, für den Ausgang des Strafverfahrens von außerordentlichem Gewicht. Deshalb ist die Kol-